

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	12.09.2024	Vorlage-Nr.	6-011/24	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Nicole Bliesner	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	14.10.2024		Entscheidung		Ö

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Zweitwohnungssteuersatzung)

Sachverhalt und Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Gericht darauf hingewiesen, dass sich aus der Regelung im § 3 der aktuellen Zweitwohnungssteuersatzung die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben dürfte.

Die Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung besagte bisher nur, dass bei Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben ist. Eine Regelung für die Eigennutzung unter 62 Tagen fehlte.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

Mit der vorliegenden Änderung im § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Mit der rückwirkenden Änderung der Satzung zum 01.01.2023 kann dieser Satzungsfehler geheilt werden.

In der dieser Beschlussvorlage beigelegten 1. Änderung zur Satzung (Anlage 1) sind die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar. Ebenfalls ist der Beschlussvorlage eine durchgeänderte Fassung (Anlage 2) beigelegt.

gez. Cornelia Prehl
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen:

gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungs- datum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss- empfehlung
Gemeindevertretung	14.10.2024	10		